

Bundesland

Steiermark

Kurztitel

Steiermärkisches Fischereigesetz 2000

Kundmachungorgan

LGBl. Nr. 85/1999 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 88/2025

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 9c

Inkrafttretensdatum

18.11.2025

Index

6550 Fischerei

Text**§ 9c****Verlust, Diebstahl oder Zerstörung des Nachweises**

Der Verlust oder Diebstahl des physischen Nachweises (§ 9b) ist der ausstellenden Behörde zu melden. Die Behörde kann, ebenso bei Zerstörung oder Unleserlichkeit des Nachweises, auf Antrag des Fischerkarteninhabers ein Duplikat ausstellen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 88/2025

Im RIS seit

12.12.2025

Zuletzt aktualisiert am

12.12.2025

Gesetzesnummer

20000870

Dokumentnummer

LST40035349